

HAUSORDNUNG
für die Praxisvolksschule der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems,
Campus Wien-Strebersdorf, 1210 Wien, Mayerweckstraße 1

I.

1. Das Schulhaus darf von Schülerinnen, Schülern und Eltern (bzw. anderen Erziehungsberechtigten oder Angehörigen) grundsätzlich nur durch den Eingang der Praxisschulen betreten werden.
2. Schulfremde Personen dürfen sich nur in der Vorhalle der Schule aufhalten. Erziehungsberechtigte dürfen andere Schulräumlichkeiten nur dann betreten, wenn eine Lehrerin/ein Lehrer sie zu einer Besprechung erwartet. Von den Eltern gewünschte Besprechungen können bei den jeweiligen Lehrkräften nur nach vorheriger Vereinbarung (zB über das Mitteilungsheft) stattfinden.
3. Schülerinnen und Schüler, die zwischen 7:20 Uhr und 7:45 Uhr eintreffen, dürfen sich, wenn die aufsichtsführende Person nichts anderes anordnet, in der Vorhalle oder auf dem Vorplatz aufhalten. Vor 7:20 Uhr dürfen nur Schülerinnen und Schüler, die den Frühdienst in Anspruch nehmen, bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Förderunterrichtes die Schulliegenschaft betreten.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben sich während des Unterrichtes und während der Pausen in den von den Aufsichtspersonen bezeichneten Räumlichkeiten aufzuhalten. Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft unverzüglich zu verlassen. Abweichend davon gelten für Kinder des Halbinternats die Bestimmungen der Halbinternatsordnung.

II.

1. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler ein Mobiltelefon besitzen, ist dieses in der Vorhalle auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren. Während des Unterrichtes (inkl. der Pausen) und des Halbinternatsbetriebs ist die Verwendung des Mobiltelefons nicht erlaubt.
2. Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden, und nicht in die Unterrichtsräumlichkeiten mitgenommen werden können, dürfen nur an ausdrücklich dafür bestimmten Plätzen deponiert werden. Eine Haftung für diese Gegenstände (zB Scooter) durch den Schulerhalter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Den Eltern wird empfohlen, Gegenstände, die Kinder mitführen, nach Möglichkeit zu kennzeichnen, sowie Schmuckgegenstände und sonstige Wertsachen, insbesondere größere Geldbeträge, den Kindern nicht mitzugeben. Für allenfalls mitgebrachte Wertgegenstände (zB Schmuck, Mobiltelefone, Spielsachen und Ähnliches) übernimmt der Schulerhalter keine Haftung.
4. Im Schulhaus müssen Zweitschuhe (Hausschuhe) getragen werden.

III.

1. Vor Beendigung des Unterrichtes dürfen Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft nur verlassen, wenn die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder die Leiterin der Schule dazu ausdrücklich die Erlaubnis erteilt hat.
2. Diese Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen und anlässlich einer Vorsprache oder auf Grund eines schriftlichen Ansuchens einer/eines Erziehungsberechtigten erteilt werden. Dabei muss eindeutig geklärt werden, wann und wo das Kind zu entlassen ist und wem das Kind gegebenenfalls übergeben werden soll. Ein Telefonanruf ist leider für eine solche Erlaubnis nicht ausreichend.
3. Wenn ein Kind während des Unterrichtes erkrankt, darf es nicht ohne Aufsicht entlassen werden. Falls ein telefonischer Kontakt mit der/dem Erziehungsberechtigten nicht zu Stande kommt, bzw. wenn das Kind nicht von ihr/ihm persönlich oder durch eine von ihr/ihm beauftragte Person abgeholt werden kann, verbleibt es unter Aufsicht und Betreuung an der Schule. Die Beiziehung eines Arztes, der Transport und die Begleitung zu einem Arzt und die Herbeiführung der Rettung müssen dann auf Veranlassung der Schulleitung und auf Kosten der/des Erziehungsberechtigten erfolgen.